



**Verkündungsblatt 7/2019  
vom 01.07.2019**

Inhalt

Verkündungen

- Änderung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig Meisterschülerordnung (Verkündungsblatt 11/2016 vom 30.08.2016) gemäß Senatsbeschluss vom 07.05.2019 und Genehmigung des Präsidiums vom 08.05.2019

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

## **Änderung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Fassung vom 30.08.2016 (Verkündungsblatt 11/2016)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S 1 NHG i. V. m. §§ 44 Abs. 1 S. 2 und 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 07.05.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Verkündungsblatt 11/2016 vom 30.08.2016) beschlossen; diese wurden vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b NHG am 08.05.2019 genehmigt.

§ 7 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassungen:

- (4) Am Ende des ersten Semesters stellen die Meisterschülerinnen und Meisterschüler den Stand ihres Meisterschülerprojektes in der jeweiligen Fachklasse der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor in Form eines Meisterschülerplenums hochschulöffentlich vor.
- (5) Das Meisterschülerstudium endet mit der hochschulinternen oder hochschulexternen Präsentation der Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor begutachtet wird. Zudem halten die Meisterschülerinnen und Meisterschüler im Rahmen des Rundganges Impulsreferate von ca. 10 Minuten, jeweils in Gruppen von je 4 – 6 Meisterschülerinnen und Meisterschüler und je 1 Expertin bzw. Experten. Im Anschluss an die einzelnen Impulsreferate der Meisterschülerinnen- und Meisterschülergruppe finden in jeder Runde ein gemeinsames Gespräch mit der jeweiligen Expertin bzw. dem Experten statt.

Die Expertin bzw. der Experte werden von der jeweiligen Gruppe der Meisterschülerinnen und Meisterschüler Anfang des Sommersemesters verbindlich ermittelt, benannt und von dem Institut eingeladen.

Die Ordnung wird in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht:

## **Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Fassung vom 30.08.2016 (Verkündungsblatt 11/2016), zuletzt geändert am 07.05.2019**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S 1 NHG i. V. m. §§ 44 Abs. 1 S. 2 und 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig am 07.05.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig beschlossen; diese wurden vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b NHG am 08.05.2019 genehmigt.

### **§ 1**

#### **Zweck der Ernennung zu Meisterschülerinnen und Meisterschülern**

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit der Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden herausragende künstlerische Leistungen bescheinigt und die Befähigung zu vertiefter selbständiger künstlerischer Arbeit zuerkannt.
- (2) Das Meisterschülerstudium wird als postgradualer Studiengang gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) durchgeführt und dient der Heranführung des künstlerischen Nachwuchses.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Mit der Aufnahme in das Meisterschülerstudium wird die Studentin oder der Student zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler vorgeschlagen. Über die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler stellt die Hochschule nach erfolgreichem Studium eine Urkunde aus (Anlage 1).

## **§ 3 Dauer und Umfang des Studiums**

Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit). Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden Studienleistungen, die nach dem European Credit Transfer System 60 Credits entsprechen. Ein Credit umfasst die Arbeitsleistung von 30 Stunden.

## **§ 4 Meisterschülerkommission**

- (1) Für die Organisation des Studiums und die Durchführung der Meisterschülerpräsentation gemäß § 7 richtet dem Institut Freie Kunst eine Meisterschülerkommission ein. Dieser gehören aus dem Institut Freie Kunst drei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe sowie jeweils eine Vertretung der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe an. Die Mitglieder der Meisterschülerkommission sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag des Instituts Freie Kunst durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (2) Die Meisterschülerkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter mindestens die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Meisterschülerkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Über die Sitzungen der Meisterschülerkommission wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

## **§ 5 Vorschlagende Professorinnen und Professoren**

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Aufnahme in das Meisterschülerstudium sind die an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig zur Lehre in einer künstlerischen Fachklasse berufenen Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Instituts Freie Kunst.
- (2) Mit der Ausübung des Vorschlagsrechtes sichert die betreffende Professorin oder der betreffende Professor einen angemessenen Arbeitsplatz in ihrer bzw. seiner Fachklasse zu und erklärt sich zur fachlichen Betreuung der Meisterschülerin bzw. des Meisterschülers während des Meisterschülerstudiums bereit.

## **§ 6 Zugang zum Studium**

- (1) Der Zugang zum Meisterschülerstudium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Es stehen bis zu 30 Studienplätze zur Verfügung.
- (2) Voraussetzungen für den Zugang zum Aufbaustudium sind:

- a) der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Freie Kunst oder eines gleichwertigen Studiengangs an der HBK Braunschweig oder einer anderen deutschen oder ausländischen Kunsthochschule,
  - b) eine Beschreibung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens, das die Ziele des Meisterschülerstudiums und das Entwicklungsvorhaben skizziert (Projektbeschreibung)
  - c) die Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb des von der Meisterschülerkommission festzusetzenden Zeitraumes unter Beifügung der Nachweise nach Absatz 2 zu stellen. Die Projektbeschreibung wird von der Professorin bzw. von dem Professor, bei der bzw. dem das Meisterschülerstudium absolviert werden soll, schriftlich begutachtet.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium entscheidet die Meisterschülerkommission auf der Grundlage der Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors. Sofern die Betreuungszusage abgelehnt wurde, prüft die Meisterschülerkommission, ob
- a) die formalen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) gegeben sind und
  - b) die eingereichte Projektbeschreibung nach Absatz 2 Buchstabe b) den Zielen des Meisterschülerstudiums entspricht.

Falls festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Buchstabe a) und b) vorliegen, prüft die Meisterschülerkommission, ob eine anderweitige Betreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich ist. Treffen die Voraussetzungen nach den Buchstaben a) oder b) nicht zu, ist der Antrag auf Zulassung abzulehnen.

## **§ 7 Das Meisterschülerstudium**

- (1) Das Meisterschülerstudium dient der Realisation des künstlerischen Entwicklungsvorhabens unter Nutzung der Werkstätten und Labore der Hochschule und dessen späterer Präsentation sowie dem hochschulöffentlichen Vortrag nach Absatz 5.
- (2) Mit dem Antritt des Meisterschülerstudiums verpflichten sich die Studierenden zur Teilnahme an den Fachklassenplenen in Absprache mit der betreffenden Fachklassenlehrerin bzw. dem Fachklassenlehrer.
- (3) Die Studierenden sollen im Verlauf des Meisterschülerstudiums die Lehrangebote nach Wahl, insbesondere im Bereich der Professionalisierung für Künstlerinnen und Künstler sowie weitere künstlerische und wissenschaftliche Lehrangebote besuchen.
- (4) Am Ende des ersten Semesters stellen die Meisterschülerinnen und Meisterschüler den Stand ihres Meisterschülerprojektes in der jeweiligen Fachklasse der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor in Form eines Meisterschülerplenums hochschulöffentlich vor.
- (5) Das Meisterschülerstudium endet mit der hochschulinternen oder hochschulexternen Präsentation der Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor begutachtet wird. Zudem halten die Meisterschülerinnen und Meisterschüler im Rahmen des Rundganges Impulsreferate von ca. 10 Minuten, jeweils in Gruppen von je 4 – 6 Meisterschülerinnen und Meisterschüler und je 1 Expertin bzw. Experten. Im Anschluss an die einzelnen Impulsreferate der Meisterschülerinnen- und Meisterschülergruppe finden in jeder Runde ein gemeinsames Gespräch mit der jeweiligen Expertin bzw. dem Experten statt.

Die Expertin bzw. der Experte werden von der jeweiligen Gruppe der Meisterschülerinnen und Meisterschüler Anfang des Sommersemesters verbindlich ermittelt, benannt und von dem Institut eingeladen.

## **§ 8**

### **Ernennung durch Aushändigung der Meisterschülerurkunde**

- (1) Die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler setzt voraus, dass die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor und die Mehrheit der Meisterschülerkommission dieser zustimmen. Sie wird durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Als Datum der Urkunde ist der Tag der Aushändigung anzugeben.
- (2) Eine Wiederholung des Meisterschülerstudiums ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Beendigung des Meisterschülerstudiums ohne Ernennung; Entpflichtung**

- (1) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 und 4 nicht nachkommen, können von der Meisterschülerkommission auf Antrag der Fachklassenlehrerin bzw. des Fachklassenlehrers nach vorheriger Anhörung vom Meisterschülerstudium ausgeschlossen werden.
- (2) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 am Ende des Meisterschülerstudiums nicht nachkommen, werden nicht zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ernannt.
- (3) Sofern eine Fachklassenlehrerin bzw. ein Fachklassenlehrer der Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. aus triftigen Gründen nicht nachkommen kann, spricht die Meisterschülerkommission auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der bzw. des Lehrenden eine Entpflichtung aus. Der bzw. dem Studierenden soll in diesem Fall die Möglichkeit zur Fortsetzung des Meisterschülerstudiums in einer anderen Fachklasse eröffnet werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 gilt das Meisterschülerstudium als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Meisterschülerkommission das Nichtbestehen feststellen. Unter Berücksichtigung einer besonderen Härte können die Regelungen nach § 7 Abs. 5 ausgesetzt und zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt werden.

## **§ 10**

### **Rechtsbehelfe**

Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch – sofern dieser statthaft ist - entscheidet die Meisterschülerkommission. Es finden die §§ 68 ff. VwGO Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Ordnung treten nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 im Meisterschülerstudium immatrikuliert sind.

Anlage 1  
(zu § 2)  
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Meisterschülerurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ernennt

(Vorname      Name   geb. am)

aufgrund herausragender künstlerischer Leistungen \*) zur / zum \*\*)

Meisterschülerin / Meisterschüler \*\*)

von Professorin oder Professor

\*\*) \_\_\_\_\_

Siegel der Hochschule

Braunschweig, den

Die Präsidentin oder Der Präsident \*\*)    Fachklassenlehrerin / Fachklassenlehrer \*\*)

\*) Auf Wunsch der oder des Studierenden mit Zusatz der Fachrichtung.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen